

**Verordnung**  
**zur Regelung der Berufsausbildung zum Änderungsschneider/zur Änderungsschneiderin**  
**und zur Änderung anderer Berufsausbildungsverordnungen in der Bekleidungsbranche**

Vom 9. Mai 2005

Artikel 2

Änderung der Verordnung  
über die Berufsausbildung  
in der Bekleidungsindustrie

Nach § 11 der Verordnung über die Berufsausbildung  
in der Bekleidungsindustrie vom 13. Februar 1997  
(BGBl. I S. 262) wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Anrechnungsregelung

Auf die Berufsausbildung in dem aufbauenden Ausbildungsberuf Modeschneider/Modeschneiderin können die in dem abgeschlossenen Ausbildungsberuf Änderungsschneider/Änderungsschneiderin erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bis zum vollen Umfang der dort zurückgelegten Ausbildungszeit angerechnet werden; § 8 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.“